

Amtliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss



Aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der Fassung vom 8. März 2021 (eBA-Nr. AT 09.03.2021 V1) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. Nr. 21 vom 8. Oktober 2007 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht für das Gebiet des Landkreises Gießen folgende

25. ALLGEMEINVERFÜGUNG

I.

- Zur Vermeidung der Verbreitung möglicher Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen gem. § 5 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580), im Landkreis Gießen allgemein beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen nach §§ 4a und 4b TestV durchzuführen.
- Die Beauftragung erfolgt insoweit, als die in Nr. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen nach der Coronavirus-Testverordnung abrechenbare Leistungen erbringen.
- Die Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.
- Die Beauftragung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - Die Person, das Unternehmen oder die Einrichtung nach Nr. 1 muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Insbesondere sind Anforderungen nach Medizinprodukte-Abgabeverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung sowie arbeitsschutzrechtliche Regelungen zu erfüllen.
 - Das Testangebot durch Beauftragte nach Nr. 1 besteht für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 - Das Personal nicht ärztlich geführter Einrichtungen oder Unternehmen muss vor erstmaliger Aufnahme der Testungen an einer ärztlichen Schulung durch eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes teilnehmen.
 - Für nach der Coronavirus-Testverordnung abrechenbare Leistungen und zur Erfüllung der in dieser Allgemeinverfügung genannten Auflagen dürfen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.
 - Positive Antigen-Tests sind als Verdachtsfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 namentlich nach den Vorgaben des § 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und

unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt, im Falle des Landkreises Gießen unter Verwendung der Fax-Nummer 0641 9390 1605.

- Der getesteten Person ist ein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auszustellen. Hierbei ist das unter <https://corona.lkgi.de/> abrufbare Formular „Muster zur Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus“ zu verwenden.
- Im Fall eines positiven Antigen-Tests ist die betroffene Person nachweislich über die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Quarantäneverordnung) des Landes Hessen und über die aus dem positiven Testergebnis folgenden Verpflichtungen zu informieren.
- Die erstmalige Aufnahme von Testungen ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration per E-Mail an Testungen@hsm.hessen.de und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen, im Falle des Landkreises Gießen unter Verwendung der Fax-Nummer 0641 9390 1605.
- Die Vergütung und Abrechnung richtet sich nach der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Beauftragung umfasst nur Testungen, die nach der Coronavirus-Testverordnung abrechenbar sind. Die Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und die Abrechnung der Kosten sind von den Beauftragten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu klären. Die Person, das Unternehmen oder die Einrichtung nach Nr. 1 stimmt einer Weiterleitung der notwendigen Kontaktdaten zur Veröffentlichung in einer Übersicht über Teststellen für Bürgertestungen zu.
- Testungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. Die bestätigende Diagnostik und die variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b Coronavirus-Testverordnung umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen.
- Gegen den Landkreis Gießen können aus dieser Beauftragung keine Ansprüche geltend gemacht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am 10. März 2021 ab 14.00 Uhr wirksam.

III.

Die Beauftragung endet mit dem Außerkrattreten der Coronavirus-Testverordnung oder durch Widerruf.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. März 2021. Mit der Erweiterung der Nationalen Teststrategie wurde ein neuer Anspruch für asymptomatische Personen auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests eingeführt. Testungen können für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Zur Umsetzung eines mindestens einmal pro Woche möglichen kostenlosen professionellen PoC-Antigen-Tests in der Fläche bedarf es eines neu strukturierten Angebotes vor Ort. Eine allgemeine Beauftragung zur Durchführung von Testungen durch diese Allgemeinverfügung dient der Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Umsetzung der Teststrategie.

Die in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen bieten nach der Wertung der Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit grundsätzlich die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung von Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sie

können daher gemeinsam mit der Erbringung solcher Leistungen im Sinne der Coronavirus-Testverordnung beauftragt werden. Weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, wie etwa Drogerien, können im Rahmen einer Einzelbeauftragung mit der Durchführung der Testungen beauftragt werden.

An der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht ein öffentliches Interesse, da angesichts der weiterhin hohen Neuinfektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Aufbau eines breiten Testangebotes für Bürgerinnen und Bürger forciert werden muss.

Eine Testung auf SARS-CoV-2 bedarf der Entnahme von Probenmaterial durch Rachen- oder Nasenabstrich. Angesichts der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die zu testende Person bedarf es vor erstmaliger Anwendung einer Schulung der die Tests durchführenden Personen.

Da durch diese Allgemeinverfügung den in Nr. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe der Coronavirus-Testverordnung entsteht, dürfen für die danach abrechenbaren Leistungen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.

Da Personen, bei denen durch die in Teil I Nr. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen und damit ein Weitertragen der Infektion möglich ist, sind diese Personen auf ihre Pflichten nach der Corona-Quarantäneverordnung des Landes Hessen hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei allen Meldungen bzw. Informationen verweisen wir auf die auf unserer Homepage hinterlegten Formulare, abrufbar unter <https://corona.lkgi.de/>. Dies sind insbesondere die Informationsblätter „Meldepflichten und Meldewege“, „Flyer Quarantäne“, „Informationsblatt zu den Anforderungen nach Medizinprodukte-Abgabeverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung, Arbeitsschutz (Stand 9. März 2021)“ und das „Muster zur Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus“.

Teil II bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen. Wir haben uns entschieden, von der in § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vorgesehenen Möglichkeit einer anderweitigen Bekanntmachung Gebrauch zu machen, und dieses in der Form der Einstellung der 25. Allgemeinverfügung auf unserer Homepage sowie entsprechender Pressemitteilungen umzusetzen. Die vorgezogene Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung ist für die Bewohner des Landkreises Gießen ausschließlich begünstigend, da sie zu einem schnelleren Beginn der Bürgertestung beiträgt.

Der in Teil III vorbehaltene Widerruf beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und soll sicherstellen, dass die Beauftragung auch im Einzelfall unverzüglich beendet wird. Der Vorbehalt dient damit der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung kann eingesehen werden unter <https://corona.lkgi.de/>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, einzureichen.

Gießen, den 10. März 2021

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete